

Öffentliche Stellungnahme des Vorstands des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.

zur Situation der Ombudschaft in Thüringen nach § 24a ThürKJHAG und § 9a SGB VIII

Sehr geehrte Damen, Herren und Interessierte,

das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. (BNO) ist die bundesweite Fachstelle für unabhängige Ombudschaft und für das Netzwerk unabhängiger Ombudsstellen in Deutschland. Das BNO hat den Aufbau und die Etablierung der Ombudschaft in Thüringen sowie die Umsetzung der bundesgesetzlichen Verpflichtung zum Aufbau bedarfsgerechter ombudschaftlicher Strukturen in Form des § 24a ThürKJHAG aufmerksam verfolgt und sich hierzu positioniert (BNO, 2023).¹

Aus aktuellem Anlass positionieren wir uns erneut zu den Entwicklungen der Ombudschaft in Thüringen.

Zunächst: Wir begrüßen ausdrücklich wichtige Aspekte der Ombudschaft in Thüringen, die im ThürKJHAG geregelt sind. Dies sind insbesondere die Verpflichtung der öffentlichen Träger, in Hilfeplangesprächen auf die Ombudsstelle in Thüringen hinzuweisen (§ 15 Satz 3 Thür KJHAG), die klare Orientierung des § 24a ThürKJHAG an § 9a SGB VIII, die Betonung, dass eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann sowie die Ausführungen bezüglich der nötigen Unabhängigkeit und Niedrigschwelligkeit ombudschaftlicher Tätigkeit.

Eine starke Ombudschaft in Thüringen leistet einen wichtigen Beitrag für eine adressat*innenorientierte und bedarfsgerechte Jugendhilfe in ganz Thüringen. Diesen Beitrag leistet sie, wenn sie jungen Menschen und ihren Familien ermöglicht, im Falle von Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe, Aufklärung, Information und Beratung zu erhalten und gegebenenfalls bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützt zu werden. Eine starke Ombudschaft ist an den etablierten Qualitätsstandards und den Kriterien gemäß § 9a SGB VIII ausgerichtet. Indem Ombudsstellen relevante Erkenntnisse aus der individuellen Beratung auswerten und in Form von Öffentlichkeitsarbeit, fachpolitischer Arbeit und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen in die Fachöffentlichkeit tragen, tragen sie einen wichtigen Teil zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe bei. Ein elementarer Bestandteil ombudschaftlicher Tätigkeit ist deshalb die fachlich reflektierte Auswertung der Beratungsanliegen. Dieser muss sich im Aufgabenprofil widerspiegeln.²

Wir freuen uns, dass mit der thüringischen Ombudsstelle „Dein Megafon“ – langjähriges und engagiertes Mitglied des Bundesnetzwerks Ombudschaft und angebunden beim Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e. V. – gute Voraussetzungen bestehen, eine qualifizierte Ombudschaft in Thüringen umzusetzen. Allerdings ist aktuell festzustellen: **Derzeit**

¹ www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/6807.bno-stellungnahme-thueringen.html

² Meysen; Lohse; Schönecker; Smessaert: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG, NOMOS 2022, S. 62

sind der § 24a ThürKJHAG und der § 9a SGB VIII noch nicht bedarfsgerecht umgesetzt. Die bestehende Ombudschaft in Thüringen muss vergrößert, verbreitert und die Qualitätsstandards dabei gehalten werden. Die Ombudschaft in Thüringen besteht nach wie vor nur aus einer einzigen Regionalstelle, während das Landesausführungsgesetz mindestens zwei Regionalstellen vorschreibt. Der Ausbau ist eine anspruchsvolle qualitative Aufgabe und benötigt ausreichende Ressourcen und Strukturen. **Anstelle der dringend notwendigen Ressourcen zum weiteren Ausbau der Ombudschaft in Thüringen drohen jedoch nach den aktuellen Plänen Verschlechterungen der Bedingungen ab dem 01.01.2026: Im Raum stehen eine faktische Herabstufung ombuderschaftlicher Tätigkeit, eine Verdrängung fachpolitischer Arbeit aus dem ombuderschaftlichen Profil sowie eine verpflichtende Einbringung von Eigenmitteln.** Damit bedrohen prekäre Strukturen und eine unzureichende Gesamtfinanzierung die Sicherung einer unabhängigen, bedarfsgerechten und qualifiziert ausgestalteten Ombudschaft in Thüringen.

Der Vorstand des BNO fordert die Verantwortlichen in Thüringen eindringlich auf, die folgenden Aspekte sorgfältig zu prüfen und in die weitere Ausgestaltung der Ombudschaft in Thüringen einzubeziehen:

Unabhängigkeit ombuderschaftlicher Strukturen

„Dein Megafon“ wird seit 2020 ausschließlich projektbezogen gefördert. Eine Verstetigung der Finanzierung und die Vergrößerung auf mindestens zwei Regionalstellen steht bis heute aus. Statt einer verlässlichen Anschlussfinanzierung und des Ausbaus und der Erweiterung der bestehenden Strukturen wurde ein Interessensbekundungsverfahren für das Frühjahr 2026 für die gesamte Regionalstellenstruktur angekündigt. Dieses adressiert eine Mehrzahl an potenziellen Trägern in Thüringen.

Der Vorstand des BNO weist diesbezüglich nachdrücklich darauf hin, dass die Unabhängigkeit von Interessen der öffentlichen Leistungsgewährenden und der Leistungserbringenden Träger in der Jugendhilfe ein zwingendes Qualitäts- und Strukturmerkmal von Ombudschaft ist.³ Deren Träger-Interessen dürfen weder in die ombuderschaftliche Beratung noch in Entscheidungen bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit, fachpolitischer Arbeit oder auch personeller und struktureller Entscheidungen einfließen. Die Mitgliedschaft einer Ombudsstelle im Bundesnetzwerk Ombudschaft setzt diese strukturelle Unabhängigkeit voraus.

Zu begrüßen ist, dass eine Trägerschaft durch öffentliche Träger durch das ThürKJHAG bereits ausgeschlossen ist. Des Weiteren möchten wir mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer anmerken, dass die Verteilung der Ombudschaft auf mehrere Träger erfahrungsgemäß Herausforderungen mit sich bringt. So können Koordination und Kooperation der Ombudsstellen untereinander, der erforderliche Informationsfluss sowie die Etablierung von Verfahren zur Bearbeitung von überregionalen Themen erhebliche Kapazitäten binden und zu Reibungsverlusten führen – insbesondere dann, wenn verschiedene Träger mit unterschiedlichen Strukturen beteiligt sind. Aufgrund der besonderen Ausrichtung von Ombudschaft ist Vorsicht geboten bei der Übertragung von Erkenntnissen aus anderen Bereichen der Jugendhilfe: etwa einer unhinterfragt positiven Bewertung von Trägervielfalt im Bereich der Leistungserbringung. Es stellt sich bspw. auch konkret die Frage, ob es sinnvoll und effizient ist, an mehreren kleinen Standorten jeweils eigene Verwaltungs- und Unterstützungsstrukturen (z. B.

³ www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/3772.fact-sheet-unabhaengigkeit-als-zentrales-qualitaetsmerkmal-fuer-die-ombudschaft-in-der-kinder-und-jugendhilfe.html?sstr=fact|sheet

Lohnbuchhaltung, Supervision, IT-Dienstleistungen) vorzuhalten, anstatt solche Aufgaben gemeinsam über einen Träger zu organisieren.

Qualität und Anspruch der ombudtschaftlichen Tätigkeit

Ein zentrales Qualitätsmerkmal ombudtschaftlicher Tätigkeit ist ihr spezifisches Profil: Neben die einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und Familien zu einer sehr großen Bandbreite an Fragestellungen und Leistungen im Rahmen des gesamten SGB VIII tritt die fachpolitische Bearbeitung struktureller Problemaspekte von Konflikten innerhalb der Jugendhilfe. **In Thüringen steht im Raum, die ombudtschaftliche Tätigkeit ab dem 01.01.2026 als überwiegend eine „beratende“ Tätigkeit anzusehen und entsprechend einzugruppieren. Diese Sichtweise kann dazu führen, sowohl bundesgesetzliche Anforderungen als auch die fachliche Realität ombudtschaftlicher Arbeit zu ignorieren und das fachpolitische Mandat der Ombudschaft in Thüringen zu verdrängen.**

Der Vorstand erinnert daher ausdrücklich an die Bedeutung fachpolitischer Arbeit: Nur durch die öffentliche Benennung und Sichtbarmachung struktureller Missstände können Weiter- und Qualitätsentwicklungen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe angestoßen werden. Des Weiteren ist die Beratung im Einzelfall im Kontext ombudtschaftlicher Tätigkeit nicht zu vergleichen mit einer allgemeinen sozialpädagogischen Beratung, da sie umfangreiches Wissen und Erfahrung im Jugendhilferecht, Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsgebieten verlangt. Ombudsstellen sollen unterstützen, Konflikte zu klären und zu vermitteln, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII entstehen. Dabei umfasst ihr Auftrag nicht nur die Bereiche der Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 2, sondern auch die Beratung und Konfliktbearbeitung in Bezug auf alle weiteren Aufgaben nach § 2 Abs. 3. Insgesamt erstreckt sich die Tätigkeit der Ombudschaft somit auf die gesamte Breite der Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe und setzt eine entsprechende Expertise und fachliche Qualifikation voraus.⁴

Förderung entsprechend § 74 SGB VIII und Sicherstellungspflicht der Länder

Die Förderung der Ombudsstellen in Thüringen erfolgt gemäß § 24a ThürKJHAG nach § 74 SGB VIII via Zuwendung. Bei der Umsetzung ist aus unserer Sicht dringend zu beachten, dass sich die Förderung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII nicht ohne weiteres mit der „klassischen“ Förderung von freien Trägern nach § 74 SGB VIII vergleichen lässt, sondern dass hier einige Besonderheiten vorliegen. Bei der „klassischen“ Förderung wird ein freier Träger der Jugendhilfe gefördert, welcher ein eigenes Interesse an der Durchführung seiner Tätigkeit hat. Der Staat fördert so gesehen also einen fremden Zweck. Daher muss der Träger eine angemessene Eigenleistung (Eigenmittel) erbringen, über welche in pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird.

Zur Umsetzung des § 9a SGB VIII besteht eine Sicherstellungspflicht der Länder; ein Novum im SGB VIII. **Diese Sicherstellungspflicht beinhaltet eindeutig, dass die Länder – in diesem Fall Thüringen – für die Förderung und das Vorhandensein bedarfsgerechter Ombudsstellen die Verantwortung tragen und sie auch finanzieren müssen. Deshalb dürfte eine Forderung der Einbringung von Eigenleistungen unter keinen Umständen zu Lasten der Umsetzung des § 9a SGB VIII gehen, zu der die Länder verpflichtet sind.** Weder dürften geforderte Eigenleistungen

⁴ Kunkel; Kepert; Pattar: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2022, S. 1 f

dazu führen, dass (sehr) kleine Träger vor existenziellen Schwierigkeiten stehen oder die Trägerschaft einer Ombudsstelle gar nicht übernehmen können, noch darf eine geforderte Eigenleistung dazu führen, dass die Möglichkeiten der Durchführung der ombudschafftlichen Tätigkeit dadurch geschmälert werden. Die Ermessensentscheidung müsste unserer Einschätzung nach wegen der Verpflichtung der Länder, die Ombudsstellen zu finanzieren, eine rein symbolische Höhe oder eine Höhe von 0 haben, die als solches vom Land auch rechtssicher für eine Trägerschaft festgeschrieben wird.

Gesamtbudget und Umsetzung des Landesausführungsgesetzes

Es ist fraglich, ob das derzeit vorgesehene Gesamtbudget für Ombudschaft den tatsächlichen Bedarfen im Land Thüringen gerecht wird. Das ThürKJHAG sieht ausdrücklich die Einrichtung zweier Regionalstellen vor. Dieser gesetzliche Anspruch wird bislang nicht umgesetzt. Vor diesem Hintergrund wäre die Veröffentlichung der bereits durchgeführten Evaluation der Ombudschaft in Thüringen dringend erforderlich und wünschenswert. Wenn alle jungen Menschen und Familien, die einen Konflikt mit der Jugendhilfe haben, wissen, dass sie sich an Ombudsstellen wenden können und dies auch tun, wird Thüringen unserer Einschätzung nach mehr und besser ausgestattete Regionalstellen benötigen.

Eine starke, unabhängige Ombudschaft ist kein optionales Zusatzangebot, sondern ein wesentliches Element rechtsstaatlicher Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe, an der auch das Land Thüringen ein eigenes und starkes Interesse hat. Wenn das Land Thüringen weiterhin die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien wirksam schützen möchte, muss es die ombudschafftliche Arbeit nachhaltig sichern, angemessen finanzieren und den fachpolitischen Auftrag der Ombudschaft ausdrücklich anerkennen.

Gez.

Der Vorstand des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.

Berlin, 17.12.2025

Kontakt:

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.

Emser Str. 126 12051 Berlin

E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de

www.ombudschaft-jugendhilfe.de